

Für eine EU-VerfassungsAgenda 2009 – Die Grundlinien der Alternative

Prämissen

1. Als Voraussetzung eines modernen Verfassungsverständnisses ist ein Zweifaches zu beachten: Die Verfassung hat den **konstitutionellen Konsens** zu formulieren, was eine Rechtsgemeinschaft – hier diejenige der EU – einerseits hinsichtlich unserer menschlichen **Grundbedürfnisse** und andererseits hinsichtlich der gesellschaftlichen **Funktionen** und ihrer institutionellen **Strukturmerkmale** als das Zeitgemäße und Zukunftsträchtige anerkennen kann und will. Aus dieser elementaren Verständigung ergibt sich dann für die Verfassung die Aufgabe, diese beiden Gegebenheiten konstitutionell adäquat (wesensgemäß) in den festzustellenden **Grundrechten, Grundpflichten und Grundstrukturen** zu vermitteln.

2. Demnach soll die zukünftige Europäische Union auf der Anerkennung und dem Schutz der **Individualität** eines jeden Menschen gründen. Sie soll alles vermeiden, was den Menschen in leiblicher, seelischer oder geistiger Hinsicht beschädigen oder gar in Frage stellen würde. Sie soll in der Menschheit so wirken, dass dieser **Grundorientierung** möglichst weltweit Rechnung getragen wird.

3. Davon ausgehend, wird die dergestalt **humanistisch geprägte EU** ihre Rechtsordnung so einzurichten haben, dass sie aus der Produktivität der Gemeinschaft für alle *in leiblicher Hinsicht* ein menschenwürdiges Dasein garantieren kann, jedem Einzelnen *in seelischer Hinsicht* das ihm Eigene zu entwickeln gestattet und *in geistiger Hinsicht* die Wege bereitet, dass jeder im Leben *den* Platz zu finden vermag, der es ihm ermöglicht, seine Anlagen umfassend zu entfalten und seine Fähigkeiten selbstbestimmt und mitverantwortlich für die Ziele des sozialen Ganzen einzusetzen.

4. Es gibt auch heute für diese Grundlinie keine bessere Charakterisierung als die mit den drei Idealen **der Brüderlichkeit, der**

Gleichheit und der Freiheit angegebenen **Grundwerte**. Sie sollen nach dem Ziel der Initiative »VerfassungsAgenda 2009« als sog. »Grundwerte« die verbindliche Orientierung der Rechtsordnung der Europäischen Union bei der Feststellung der dem Einzelnen zustehenden Grundrechte bzw. ihm auferlegten Grundpflichten bilden. In einer parallel zum *Herzog-Konvent* im Jahr 2000 erarbeiteten »Charta« ist der erste Schritt für die Gestaltung dieses Zusammenhangs bereits getan.⁴

5. Wenn man den nach 1945 beginnenden Prozess der Herausbildung des neuen Europa bis zur Gegenwart überblickt, zeichnen sich folgende Etappen ab:

5.1 Die Entwicklung beginnt mit der Gründung des **Europarates** (1949), führt dann über mehrere Schritte zur **Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft** (1958/67). 1979 finden die ersten Wahlen zum **Europäischen Parlament** statt; nach dem Ende des Kalten Krieges entsteht mit den Verträgen von Maastricht die (politische) **Europäische Union** (1992). Deren bisher wichtigstes Projekt ist die Implementierung einer **gemeinsamen Währung** (2002); der *Europäischen Zentralbank* obliegt die Verantwortung für das **monetäre System** der EU. Zwölf der damals fünfzehn Mitgliedsstaaten bilden zunächst die sog. Euro-Zone.

5.2 2004 erweitert sich die EU um zehn neue Mitgliedsstaaten, 2007 werden Rumänien und Bulgarien folgen. Mit der Aufnahme der Balkanländer – der Staaten des ehemaligen Jugoslawiens und Albaniens – ist auch dieser Prozess der sog. »**Wiedervereinigung Europas**« zu einem Abschluss gekommen. Es bleibt die Frage, wie in längerer Sicht das Verhältnis zu Ländern wie der Türkei, Moldawiens, der Ukraine, zu Russland, Weißrussland und zu den transkaukasischen Ländern bestimmt werden soll.

⁴ Siehe www.willensbekundung.net (Projekt EU 21 ⇒ Informierende Texte ⇒ Charta der Grundrechte)

Konsequenzen

1. Schon in dieser **historischen Entwicklung** zeichnet sich der entscheidende Hinweis ab, dass wir ihr nicht gerecht werden, wenn wir sie konstitutionell nach dem Muster eines **postnationalen Einheitsstaates**, dem der Verfassungsentwurf des Konvents verhaftet ist, reflektieren. Dies kann ein Hinweis darauf sein, dass wir den Sachverhalt erst richtig verstehen, wenn wir in ihr den **Geburtsprozess eines sozialen Organismus neuen Typs** erkennen.

● Dieser bildet zunächst mit dem **Europarat** jenes Organ, durch welches sich das neue Europa – im Element von »Konventionen« – als **Wertegemeinschaft** konstituiert. Auch wenn der Europarat, der zu seinen jetzt 46 Mitgliedern nahezu alle, auch die nicht der EU zugehörigen europäischen Staaten zählt, in der Folge nicht in die institutionelle Architektur der Europäischen Union einbezogen wurde, so gelten doch die von ihm verabschiedeten Konventionen als

geistig-rechtliches Fundament des gesamten Prozesses der europäischen Integration.

- Daneben entstand das **wirtschaftliche System** der Union, dem bisher aus den Quellen seiner privatkapitalistischen Orientierung die meiste Aufmerksamkeit zuteil wurde.
- Ihm zugeordnet ist mit der EURO-Zone ein **monetäres (zirkulatorisches) System**.
- Das **politische System** schließlich mit seinen verschiedenen Organen (des Europäischen Parlaments, des Europäischen Rats, und der Kommission) entscheidet über das verbindliche Gemeinschaftsrecht.

2. So drängt die Europäische Union schon im Prozess ihrer Entstehung in Wirklichkeit dahin, sich nicht mehr im Modell eines zum Zentralismus tendierenden Staatenbundes, sondern in einem **mehrgliedrigen sozialen Organismus** darzustellen, der aus sich heraus als Ganzes nach einer gewissen **Selbstverwaltung** (Emanzipation) seiner Glieder (Funktionssysteme) strebt, die freilich durch entsprechende Institutionen (Organe) einer **funktionalen Vernetzung** bedürfen.

3. Wenn wir diese historische Tendenz aufgreifen wollen, dürfen wir die Union künftig nicht mehr wie einen vergrößerten Zentralstaat verstehen und praktizieren. **Vielmehr tendiert das integrierte Europa aus den in ihm wirksamen geschichtlichen Triebkräften danach, sich als eine dezentral strukturierte Architektur darzustellen, als ein gegliedertes Gemeinwesen, dem jedes europäische Land – gemäß entsprechender Kriterien und nach dem politischen Willen seiner Bürgerinnen und Bürger – vertraglich geregelt in vierfacher Hinsicht angehören und entsprechend seinem Integrationsstatus an der Vernetzung seiner Systeme teilnehmen kann.**

4./4.1 Beim **politischen System** der Union liegt ihr **demokratischer Charakter**.⁵ Alles

⁵ Dessen nationale Komponenten zu gestalten, ist Angelegenheit jedes Mitgliedslandes selbst.

Gemeinschaftsrecht hat hier seine Quelle – in welchem Bereich auch immer es zum tragen kommt. Der Kern seiner **Legitimation** besteht in der Institution der **unmittelbaren Gesetzgebung (Volkssouveränität) der Bürgerschaft** derjenigen Staaten, die Mitglied des politischen Systems der Union sind. Die **direkte Legitimation** ist ergänzt durch besondere Organe der Gesetzgebung, der Administration und der Rechtsprechung.

4.2 Die Natur der Sache des **wirtschaftlichen Systems** der Union ist dessen **assoziativ-solidarischer Charakter** (Feld der Sozialität). Im Rahmen des Gemeinschaftsrechts verwaltet es sich selbst als Glied der Weltwirtschaft.

4.3 Das **monetäre System** hat die Aufgabe, alle Funktionen der Geldzirkulation sowohl im Produktions- wie im Konsumbereich des Organismus so zu gestalten, wie es die Finanzierungen der Arbeitsprozesse, die Preisgestaltungen und die Besteuerungen des Warenverkehrs für ein bedarfsorientiertes Wirtschaftslebens **ohne Inflation und Arbeitslosigkeit** erfordern.

4.4 Das **kulturelle System** im weitesten Sinn des Begriffes ist die Quelle aller geistigen Dimensionen der Union und insofern die vornehmliche Erscheinungsform ihres Charakters als **sozialer Ort der Freiheit**. Wie die anderen Systeme gründet auch das kulturelle – im Rahmen des Gemeinschaftsrechtes – auf dem Prinzip der Selbstverwaltung.

4.5 Diese vier **Funktionssysteme** der Union sind interdependent. Ihr integriertes Zusammenwirken gestalten sie durch die erforderlichen **Organe kommunikativer Vernetzung**.

5. Es ist die Aufgabe des durch dieses Projekt verlangten **BürgerKonvents**, einen an den vorstehend skizzierten Grundlinien sich orientierenden Verfassungsentwurf zu erarbeiten. Dieser soll ab 2008 in der Europäischen Union diskutiert und ihrer Bürgerschaft 2009 zur Entscheidung vorgelegt werden.